



Herr Bundesrat
Moritz Leuenberger
Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

28. März 2002

Vernehmlassung zur Revision der Stoffverordnung und Luftreinhalteverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2001 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe betreffend ozonschichtabbauenden Stoffe und in der Luft stabile Stoffe sowie zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen innerhalb der uns gewährten Frist Stellung.

Unsere Vernehmlassungsantwort beruht dabei auf einer Umfrage bei den interessierten Fachverbänden und den Industrie- und Handelskammern.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Schweizer Wirtschaft ist nachweislich bereit, ihre ökologische Verantwortung im Bereich der Luftreinhaltung wahrzunehmen. Im vorliegenden Zusammenhang sei nur auf die Aktivitäten der Energie-Agentur der Wirtschaft im Rahmen der Umsetzung der Klimapolitik (Kyoto-Protokoll) und die Branchenlösung zur Verwendung von SF₆ hingewiesen.

economiesuisse setzt sich nicht zuletzt aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes für international harmonisierte Lösungen ein. Wir sind zudem fest überzeugt, dass globale ökologische Probleme nur international koordiniert gelöst werden können.

Die Schweizer Wirtschaft ist jedoch nicht bereit, immer wieder eine Pionierrolle einzunehmen und Regulierungen zu unterstützen, die weder mit der Europäischen Union noch im globalen Umfeld harmonisiert sind und Wettbewerbsnachteile zur Folge haben. Für beide hier zur Diskussion stehenden Vorlagen trifft dies zu.

economiesuisse lehnt deshalb die vorgeschlagenen schweizerischen Alleingänge ab und fordert eine grundsätzliche Überarbeitung im Sinne einer Harmonisierung mit den entsprechenden europäischen Regelungen unter Einbezug der betroffenen Branchenverbände.

Wir beschränken uns im Folgenden auf die wichtigsten Punkte und verweisen Sie für die detaillierten Änderungsanträge auf die Ihnen direkt zugestellten Eingaben unserer Mitgliedsverbände. Wir unterstützen die Eingaben der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie, der Swissemem und des Schweizer Automatik Pools nachdrücklich und empfehlen Ihnen deren Ausführungen Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit.

2. Ozonabbauende Stoffe

Die Änderungsvorschläge betreffend ozonschichtabbauende Stoffe haben zum Ziel, die Anhänge zur Stoffverordnung den beschlossenen Änderungen des Montrealer Protokolls von 1997 und 1999 anzupassen. Es erscheint uns wichtig, dass die vorgesehenen Beschränkungen und Verbote mit dem europäischen Umfeld harmonisiert eingeführt werden. **Das Vorziehen der Ausstiegstermine und national verschärfte Regelungen, wie sie nun in Anhang 3.4 vorgesehen sind, lehnen wir ab.**

Bei der Ausgestaltung der Einführung der obligatorischen Lizenzen für die Einfuhr und Ausfuhr der durch das Protokoll geregelten Stoffe erwarten wir einfache und pragmatische Lösungen. Sie sind in der vorgesehenen Form nicht praktikabel.

Die Minimierung der Verwendung von Methylbromid, welche das Montrealer Protokoll zu 100 % bis 1.01.2005 vorsieht, soll nun im nationalen Alleingang vorgezogen werden. Die EU sieht ein Verkaufsverbot ab 1.01.2005 vor und ein Verwendungsverbot ab 1.01.2006. **Wir lehnen das vorgeschlagene vorgezogene Importverbot und Verwendungsverbot bereits ab 1.01.2003 ab und fordern, die Schweizer Fristen der EU-Regelung anzugleichen.**

3. In der Luft stabile Stoffe

Den Hintergrund für die Änderung der Stoffverordnung bezüglich der in der Luft stabilen Stoffe bilden die Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls. Gemäss der „Third National Communication of Switzerland 2001“ trugen die betroffenen Treibhausgase 1999 1 % (gemessen in CO₂-Äquivalenten) zu den Gesamtemissionen der Schweiz bei. Es besteht deshalb heute keine grosse zeitliche Dringlichkeit zur Regelung dieser Stoffe - zumal das gleiche Bundesamt für andere Bereiche des Kyoto-Protokolls, namentlich etwa die bezüglich der Grössenordnung um rund 9 mal wichtigeren CO₂-Senken - bis heute noch nicht einmal die Eckpunkte zu deren Regelung vorgelegt hat.

Dies gesagt möchten wir aber betonen, dass economiesuisse im Sinne einer Angleichung der Schweizer Klimapolitik an das Kyoto-Protokoll einer international harmonisierte Regelung aller Treibhausgase grundsätzlich positiv gegenüber steht. Im Einklang mit den Empfehlungen des UNO-Expertenteams, welche letzte Woche die Schweizer Klimapolitik überprüft hat, würden wir uns aber im Hinblick auf die Ziele des Kyoto-Protokolls vermehrt einen ganzheitlichen Ansatz über das CO₂-Gesetz hinaus wünschen, der alle betroffenen Sektoren und alle Treibhausgase in pragmatischer Weise integriert.

economiesuisse lehnt denn auch Bemühungen für die Reduktion der Emissionen dieser Treibhausgase nicht ab. Wie alle Massnahmen, die ihre Legitimation im Vorsorgeprinzip begründen, müssen diese aber verhältnismässig sein. **Der nationale Alleingang, wie er in Anhang 3.5 vorgeschlagen wird, genügt dem Verhältnismässigkeitskriterium nicht. economiesuisse lehnt ihn deshalb ab.**

Auch das **allgemeine Verwendungsverbot mit Ausnahmeregelungen für bestimmte Anwendungen im Sinne einer Positivliste lehnen wir ab.** Ein solches Verbot verhindert jegliche technische Weiterentwicklung unter Nutzung dieser Substanzen, selbst wenn diese mit Vorteilen für die Umwelt verbunden wären. Als möglichen Weg sehen wir Diskussionen mit den betroffenen Branchen über jeweilige Anwendungen und - dort wo sinnvoll und möglich - Vereinbarungen wie die Branchenlösung für SF₆.

Ebenso lehnen wir die Verknüpfung der Erstellung jährlicher Treibhausgas-Emissionsinventare mit einem Lizenzverfahren ab. Mit einem Meldeverfahren könnte unserer Meinung nach das gleiche Resultat mit weniger administrativem Aufwand erreicht werden. Es ist ein vordringliches Anliegen von economiesuisse, dass der administrative Aufwand, der mit dem Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung in der Schweiz schon besteht, nicht noch grösser wird.

Ferner möchten wir auf einen Widerspruch hinweisen, der sich aus der Tatsache ergibt, dass das Verbot und die Einschränkung von in der Luft stabilen Stoffe die Verwendung von Ammoniak und aus Kohlenwasserstoff bestehende Kühlflüssigkeiten zementieren. Insbesondere Ammoniak fällt bei der Verwendung in grossen Mengen unter die Störfall-Verordnung und sollte bei der Verwendung möglichst reduziert werden. Das gleiche gilt für die entsprechenden Kohlenwasserstoffe, die alle brennbar und teilweise sogar explosiv sind. Die vorgesehene Regelung in Anhang 3.5 verbietet oder erschwert nun die Verwendung von bereits entwickelten Ersatzstoffen, die überdies energetisch wesentlich besser sind (weniger CO₂). Wir erwarten, dass

dieser Widerspruch berücksichtigt und die **Regelung sowohl mit der CO₂-Gesetzgebung als auch mit der Störfallverordnung harmonisiert wird.**

Aufgrund unserer Ausführungen beantragen wir, **Anhang 3.5 zurückzustellen** und ihn nach **Vorliegen der gesamteuropäischen Regelung unter Einbezug der beteiligten Branche zu überarbeiten.**

Wir empfehlen Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Ausführungen Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

economiesuisse

Dr. Rudolf Walser
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. René Buholzer
Mitglied der Geschäftsleitung